

Glücksburger Straße 1
D – 44799 Bochum

Phone ++0234/97663432
Fax ++0234/97663438
mail info@ingb-burggraef.de
web www.ingb-burggraef.de

Basisseminar Patente und Gebrauchsmuster

Einstiegsinformationen über Patente und Gebrauchsmuster und Recherche in den Datenbanken des DPMA - DPMAregister - DEPATISnet



Diese Schrift dient als Information über Patente und Gebrauchsmuster und erhebt in keinem Fall Anspruch auf Vollständigkeit. Unsere Informationen sind kein Ersatz für eine qualifizierte Rechtsberatung. - Stand Juli 2014 -

1. Rechtsarten
 - 1.1 Handels- und Wirtschaftsrecht
 - 1.2 Auswahl Handels- und Wirtschaftsrecht

2. Arbeitnehmererfindungen
 - 2.1 Dienstleistungserfindung
 - 2.2 Freie Erfindung
 - 2.3 Vergütungsrichtlinien

3. Urheberrecht
 - 3.1 Geschützte Werke
 - 3.2 Schutzdauer

4. Patente
 - 4.1 Entstehung des Patentwesens
 - 4.2 Was ist ein Patent?
 - 4.3 Wirkung des Patents
 - 4.4 Aufbau eines Patents
 - 4.5 Ablauf einer Anmeldung
 - 4.6 Patentkategorien
 - 4.6.1 Erzeugnispatente
 - 4.6.2 Verfahrenspatente
 - 4.6.3 Verwendungspatente
 - 4.7 Patentstrategien
 - 4.8 Bibliographische Daten
 - 4.8.1 IPC
 - 4.8.2 Schriftarten
 - 4.8.3 INID Codes
 - 4.9 Einsprüche
 - 4.9.1 Abwehr fremder Einsprüche
 - 4.9.2 Einspruch gegen fremde Patente
 - 4.10 Patentfamilien
 - 4.11 Amtskosten eines Patents

5. Gebrauchsmuster
 - 5.1 Was ist ein Gebrauchsmuster?
 - 5.2 Der Unterschied zwischen Patent und Gebrauchsmuster
 - 5.3 Sind Gebrauchsmuster für Unternehmen interessant?
 - 5.4 Amtskosten für Gebrauchsmuster

6. Recherchemöglichkeiten für Patente und Gebrauchsmuster

7. Wirtschaftlicher Umgang mit Schutzrechten

8. Interessante Patente
 - Haftungsausschluss
 - Urheberrechtshinweise

1. Rechtsarten

Rechtspflege

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Zivilrecht

Strafrecht

Handels- und Wirtschaftsrecht

1.1 Handels- und Wirtschaftsrecht

HGB	Handelsgesetzbuch
AktG	Aktiengesetz
ArbnErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
GmbHG	GmbH-Gesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
WG	Wechselgesetz
ScheckG	Scheckgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
PatG	Patentgesetz
MarkenG	Markengesetz
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz

1.2. Auswahl Handels- und Wirtschaftsrecht

ArbnErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
PatG	Patentgesetz
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
MarkenG	Markengesetz
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz

2. Arbeitnehmererfindungen

2.1 Diensterfindung

Diensterfindungen sind entweder unmittelbar aus der dienstlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers hervorgegangen oder sie beruhen auf den im Betrieb erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen. Erfindungen im Sinne des Gesetzes sind nur Erfindungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. Technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes sind Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.

Der Arbeitnehmer, der eine Diensterfindung gemacht hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert schriftlich zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt. Sind mehrere Arbeitnehmer an dem Zustandekommen der Erfindung beteiligt, so können sie die Meldung gemeinsam abgeben. Der Arbeitgeber hat

den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Der Arbeitgeber kann eine Dienstfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Erklärung soll sobald wie möglich abgegeben werden; sie ist spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsmäßigen Meldung abzugeben.

Mit Zugang der Erklärung der **unbeschränkten Inanspruchnahme** gehen alle Rechte an der Dienstfindung auf den Arbeitgeber über. Durch die unbeschränkte Inanspruchnahme hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit erlässt nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Richtlinien über die Bemessung der Vergütung. Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Dienstfindung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes an dem Zustandekommen der Dienstfindung maßgebend.

Mit Zugang der Erklärung der **beschränkten Inanspruchnahme** erwirbt der Arbeitgeber nur ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstfindung. Wird durch das Benutzungsrecht des Arbeitgebers die anderweitige Verwertung der Dienstfindung durch den Arbeitnehmer unbillig erschwert, so kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten die Dienstfindung entweder unbeschränkt in Anspruch nimmt oder sie dem Arbeitnehmer freigibt. Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Dienstfindung beschränkt in Anspruch genommen hat und sie benutzt.

2.2 Freie Erfindung

Der Arbeitnehmer, der während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine freie Erfindung gemacht hat, hat dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei muss über die Erfindung und, wenn dies erforderlich ist, auch über ihre Entstehung so viel mitgeteilt werden, dass der Arbeitgeber beurteilen kann, ob die Erfindung frei ist.

Eine Verpflichtung zur Mitteilung freier Erfindungen besteht nicht, wenn die Erfindung offensichtlich im Arbeitsbereich des Betriebes des Arbeitgebers nicht verwendbar ist. Eine solche Annahme, dass es sich um eine freie Erfindung handelt, sollte der Mitarbeiter nicht ohne weiteres treffen. In einem größeren Unternehmen mit einer Vielzahl von Geschäftsfeldern kann eine solche Möglichkeit durchaus bestehen, ohne dass der Mitarbeiter dies überblicken kann. Insofern sollte der Mitarbeiter vorsichtig mit der eigenen Bewertung umgehen.

2.3 Vergütungsrichtlinien

Der Vergütungsanspruch des angestellten Erfinders auf dem eigenen Arbeitsgebiet ist eine Besonderheit des deutschen Patent/Arbeitsrechts. Es gibt ansonsten kein anderes Land mit einer vergleichbaren Gesetzgebung, da im Ausland die erfinderische Tätigkeit mit dem Arbeitsentgelt als abgegolten betrachtet wird. Dem Sinne des deutschen Arbeitnehmererfindungsgesetzes entspricht, dass Erfindungen als besondere Leistung angesehen werden, auch wenn es sich um Mitarbeiter handelt, welche mit der Erwartung an eine erfinderische Tätigkeit eingestellt worden sind. In Arbeitsverträgen können

selbstverständlich keine Bestimmungen enthalten sein, welche zukünftige Erfindungen des Arbeitnehmers für vergütungsfrei erklären.

Der Bundesminister für Arbeit erlässt nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Richtlinien über die Bemessung der Vergütung. Maßgebend für die Vergütung ist die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Diensterfindung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Diensterfindung. (Details sh.: Richtlinie für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. Juli 1959; Beilage zum BAnz. Nr. 156 vom 18. August 1959 einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie vom 1. September 1983)

3. Urheberrecht

3.1 Geschützte Werke

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Werke der Musik
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

3.2 Schutzdauer

Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung des Werkes, ohne dass es zusätzlicher rechtsbegründender Handlungen, wie etwa einer Anmeldung bedarf. Es gilt über den Tod des Urhebers hinaus 70 Jahre lang und kann vererbt werden. Das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar, weil der Schutz der Kreativität ein unveräußerliches, höchstpersönliches Recht darstellt. Übertragen werden können lediglich die Nutzungsrechte in Form einer Lizenz und zwar einfache wie ausschließliche. Unter bestimmten Voraussetzungen muss er Dritten Nutzungsrechte einräumen bzw. die Nutzung des Werks durch andere dulden. (gemeinsamer Verein für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht: Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. www.grur.de)

4. Patente

4.1 Entstehung des Patentwesens

Die Idee des Patents – und des gewerblichen Rechtsschutzes überhaupt - als Schutz für geistiges Eigentum entstand im Zuge der Industrialisierung und der Entwicklung von Naturwissenschaften und Technik sowie der Einführung der Gewerbefreiheit im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert. Der Begriff des Patents für das wohl bekannteste gewerbliche Schutzrecht leitet sich vom lateinischen 'patens' her, was offener Brief, Urkunde, bedeutet.

Die Grundidee bei der Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes war, einerseits einen Anreiz für technische Entwicklungen zu bieten und andererseits einen Schutz vor Missbräuchen

der neu entstandenen Gewerbefreiheit zu schaffen. Ein Erfinder sollte dafür belohnt werden, dass er seine technische Erfindung der Öffentlichkeit vorstellte, damit diese Neuerung als tragfähiger Ausgangspunkt für die industrielle Entwicklung wirken konnte.

Im Gegenzug für die Offenlegung seiner Erfindung sollte dem Erfinder ein Schutzrecht zugesprochen werden, das ihm für eine begrenzte Zeit die Möglichkeit gab, über seine Erfindung allein zu verfügen und anderen die Verwendung zu untersagen. Dies ist bis heute der Kerngedanke des Patentwesens und des gewerblichen Rechtsschutzes insgesamt.

Zur Festlegung der Regeln und Normen für einen gewerblichen Rechtsschutz und als Ersatz für die bis dahin gebräuchlichen diffusen Privilegien und Monopole sind in den einzelnen Staaten spezielle Gesetze für die verschiedenen Arten von Schutzrechten geschaffen worden. Ausgehend von England breitete sich die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes gegen Ende des 18. Jahrhunderts über die USA (1790), Frankreich (1787) und weitere Staaten aus.

In Deutschland setzte sich diese Entwicklung erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch. Das erste gesamtdeutsche Patentgesetz wurde 1877 geschaffen. Vorher waren Patentgesetze entstanden in Preußen 1815, Württemberg 1819, Bayern 1825 später dann Sachsen, Hannover und Hessen. Seitdem ist das Patentgesetz mehrmals geändert worden, um die darin festgelegten Rechtsnormen der steten Fortentwicklung auf dem Gebiet der Technik immer wieder anzupassen. Das Patentgesetz in der heute gültigen Fassung ist, abgesehen von Aktualisierungen, seit 1981 in Kraft.

Zur Zeit werden in Deutschland pro Jahr insgesamt etwa 64.000 Patentanmeldungen registriert, sowohl von deutschen als auch von ausländischen Anmeldern.

4.2 Was ist ein Patent?

„Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind“

Der BGH hat im Jahr 1970 seine Definition der technischen Erfindung angegeben durch
 „Eine Erfindung ist eine Lehre zum technischen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs“

Keine Erfindungen sind insbesondere

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- ästhetische Formschöpfungen
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen
- die Wiedergabe von Informationen

Diskussionen gibt es derzeit insbesondere über die Patentierbarkeit von Rechnerprogrammen für technische Anwendungen und die Umsetzung der Biopatent-Richtlinie der EU in deutsches Recht.

Neuheit

Was patentiert werden soll, muss nach geltendem Recht in Deutschland am Anmeldetag neu sein. Neu bedeutet, dass es nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik

umfasst alle Kenntnisse, die vor der Anmeldung der Erfindung auf irgendeine Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Das bedeutet im Einzelfall, dass der Inhalt einer Zeitschrift in Italien oder eine Veröffentlichung in den USA Stand der Technik sein kann. Auch unveröffentlichte Anmeldungen beim DPMA zählen zum Stand der Technik, obwohl diese nicht öffentlich zugänglich sind.

Als öffentlich zugänglich gilt jede Quelle einer Kenntnis, die nicht nur einem begrenzten Personenkreis, sondern jedermann zur Verfügung steht. Es genügt bereits, daß ein Unternehmen eine Information zur Herausgabe an jedermann bereithält. Ein Verfahren mit dem ein Unternehmen seit einem halben Jahr arbeitet und verständlicherweise nichts darüber veröffentlicht, würde damit aber nicht zum Stand der Technik gerechnet, obwohl 100 Mitarbeiter damit arbeiten. Insofern kann es zwischen dem Begriff des Standes der Technik im Sinn des Patentgesetzes und dem effektiven Stand der Technik einen erheblichen Unterschied geben.

Wichtig für die Bewertung des Standes der Technik ist dabei der Anmeldetag, also der Tag, an dem die Anmeldeunterlagen für das Patent vollständig und in der richtigen Form bei der Anmeldebehörde eingegangen sind. Dem Anmeldetag gleichgesetzt wird insoweit das so genannte Prioritätsdatum, also der Anmeldetag einer früheren Anmeldung (Erstanmeldung), der unter bestimmten Umständen als Stichtag beansprucht werden kann. Alles was vor dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist, kann gegen die Neuheit der Erfindung sprechen, also "neuheitsschädlich" sein. Alles was nach dem Prioritätsdatum an die Öffentlichkeit dringt, bleibt dagegen bei der Neuheitsprüfung unberücksichtigt. Konkret sieht die Neuheitsprüfung so aus, dass geprüft wird, ob in einer Veröffentlichung das Erzeugnis oder das Verfahren, für das Schutz begehrt wird, mit allen seinen Merkmalen offenbart wurde.

Erfinderische Tätigkeit

Eine Erfindung gilt als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (man sagt dann auch "sie weist eine ausreichende Erfindungshöhe auf"). Wichtig für die Prüfung ist dabei der "Durchschnittsfachmann", das ist ein fiktiver Fachmann, dem üblicherweise die durch die Erfindung gelöste Aufgabe gestellt wird. Dieser Fachmann kennt grundsätzlich den gesamten vorveröffentlichten Stand der Technik auf dem Fachgebiet, er besitzt fachmännisches Können, mit dem er seinen Fachbereich selbst weiterentwickeln kann, allerdings eher im Sinne einer handwerklichen Entwicklung, und er besitzt technisches Allgemeinwissen. Er ist nicht die Spitzenkapazität in seinem Fachbereich.

Erfinderische Tätigkeit als solche ist nicht beweisbar. Sie gilt als gegeben, solange das Naheliegen nicht erwiesen ist. Zur Beurteilung erfinderischer Tätigkeit wird heute vorwiegend der „Aufgabe-Lösungs-Ansatz“ (problem-solution-approach) angewendet. Um danach vorzugehen wird der nächstkommende Stand der Technik ermittelt, also das Dokument des Standes der Technik, welches mit den Merkmalen der Erfindungsdefinition den weitestgehenden Grad an Übereinstimmung zeigt. Durch die neue Anmeldung wird ein Vorteil gegenüber dem Stand der Technik erzielt. An der Lösung der Aufgabe zur Erlangung des Vorteils wird die erfinderische Tätigkeit gemessen.

Gewerbliche Anwendbarkeit und Technizität

Eine Erfindung gilt dem Gesetz nach als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden kann. Schon dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass nur sehr wenige Erfindungen als nicht gewerblich anwendbar gelten

werden. Eine fehlende gewerbliche Anwendbarkeit wird allerdings zum Teil aufgrund von Ausnahmebestimmungen im Gesetz angenommen, um eine Patentierung auszuschließen. Zusätzlich zu den Kriterien Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit wird für die Patentierbarkeit einer Erfindung auch Technizität vorausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Erfindung prinzipiell auf technischen Überlegungen beruhen oder eine technische Bereicherung des Standes der Technik darstellen muss. Der Begriff "Technik" ist dabei relativ weit auszulegen.

4.3 Wirkung des Patents

Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

- ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen
- ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten
- das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen

Durch diesen vom Gesetz sehr weit gefassten Schutz, hat der Patentinhaber nicht nur die Möglichkeit der Nutzung im eigenen Betrieb, sondern darüber hinaus auch anderen Rechte einzuräumen wie zum Beispiel eine einfache oder ausschließliche Lizenz. Der Lizenz wird im Patentgesetz ebenso wie im Gebrauchsmustergesetz eine große Beachtung eingeräumt. Im Formular zur Patentanmeldung und zum Gebrauchsmuster ist zur unverbindlichen Bereitschaft der Lizenzvergabe ein gesondertes Ankreuzfeld enthalten. Als Lizenz bezeichnet man eine Vereinbarung zwischen einem Schutzrechtinhaber als Lizenzgeber und einem anderen als Lizenznehmer. Dem Lizenznehmer werden damit Rechte eingeräumt, die sich aus dem Schutzrecht herleiten. Hat jemand ein gutes Patent und kann es auch gut ausnutzen, wird er Dritten wohl kaum Rechte daran einräumen. In anderen Fällen gibt es durchaus gute Gründe Lizenzen zu vereinbaren

- Lizenzeinnahmen für eine erweiterte Nutzung der Erfindung, wenn der Patentinhaber selbst dazu keine Möglichkeit hat
- Lizenzeinnahmen für die Verwertung der Erfindung in Ländern oder Marktbereichen, zu denen der Patentinhaber keinen Zugang hat
- Lizenzgebühren, die höher sind als der Ertrag, den der Patentinhaber aus der Erfindung selbst erzielen kann
- Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Erfindung
- Verzicht auf eine andernfalls angedrohte Bekämpfung der Schutzrechte

Werbung mit Patenten (Patentberühmung) wird als hoch wirksam angesehen. Bei vielen, insbesondere Nichtvertrauten, wird das Patent oder selbst nur eine Anmeldung oder Offenlegungsschrift als behördliches Qualitätssiegel angesehen, was es selbstverständlich nicht ist. Das Patentgesetz fragt nur nach den Erfordernissen zur Erteilung von Patenten und nicht nach den berechtigten wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen.

Gemäß Patentgesetz ist derjenige der ein Patent berührt, verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben (lediglich die Nummer), auf welches Patent oder auf welche Patentanmeldung sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

4.4 Aufbau eines Patents

Gemäß Patentanmeldeverordnung (www.dpma.de/formulare/p2790.pdf) muss eine Anmeldung eine ganze Reihe von formalen und sachlichen Bedürfnissen genügen. Die Anmeldung selbst erfolgt auf einem vom DPMA herausgegebenen Formblatt einschließlich der Beschreibung, Ansprüche, ggfs. Zeichnungen, Zusammenfassung, Erfinderbenennung, Vollmachten usw.

.....

Haftungsausschluss

Sämtliche Angaben und Mitteilungen in dieser Schrift dienen allein der allgemeinen Information und können nicht die aktuellsten Entwicklungen berücksichtigen. Wir übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Unsere Informationen sind kein Ersatz für eine qualifizierte Rechtsberatung. Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung für Informationen Dritter, die in dieser Schrift genannt sind. Wir haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte fremder Quellen.

Urheberrechtshinweise

Die Vervielfältigung eines Teiles oder des gesamten Inhaltes dieser Schrift ist, außer in der Form eines individuellen Gebrauches, in jeglicher Form verboten. Der Individuelle Gebrauch berechtigt nicht zur Weitergabe von Inhalten an Dritte. Die Erlaubnis zum individuellen Gebrauch beinhaltet auch nicht jegliche Verwendung der Inhalte für Arbeiten und Veröffentlichungen. Durch Dritte geschützte Marken unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweiligen gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer.